

# RS Vwgh 1993/5/28 93/17/0049

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 28.05.1993

## Index

L34009 Abgabenordnung Wien  
32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht  
40/01 Verwaltungsverfahren

## Norm

AVG §45 Abs2;  
BAO §183;  
LAO Wr 1962 §144;

## Rechtssatz

Die belangte Behörde darf, um sich nicht dem Vorwurf einer vorgehenden Beweiswürdigung auszusetzen, die ergänzende Vernehmung eines Zeugen zu einem WEITEREN Beweisthema nicht mit der sinngemäßen Begründung ablehnen, sein Erinnerungsvermögen hinsichtlich des ERSTEN Beweisthemas sei ungenügend.

## Schlagworte

Beweiswürdigung antizipative vorweggenommene Beweismittel Zeugenbeweis

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1993:1993170049.X04

## Im RIS seit

24.07.2001

## Zuletzt aktualisiert am

08.07.2010

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)